

Veranstaltungen

Merkblatt Feuerwehr und Brandschutz

2. März 2026

Das vorliegende Merkblatt dient der Information und als Hilfsmittel in den Bereichen Brandschutz (Prävention) und Feuerwehr (Intervention) bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in Zofingen. Das Dokument gilt als integraler Bestandteil der ausgestellten Veranstaltungsbewilligung.

1. Verteiler

Als Beilage zu Veranstaltungsbewilligungen mit Auflagen im Bereich Feuerwehr und Brandschutz.
Publiziert auf den Webseiten zofingen.ch und feuerwehr-zofingen.ch.

2. Kontaktperson

Luigi Mangieri
Leiter Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Kommandant Stützpunktfeuerwehr Zofingen
062 745 02 45
luigi.mangieri@zofingen.ch

3. Auflagen Bereich Feuerwehr (Intervention) und Brandschutz (Prävention)

Allgemein

Der Aufstellplan (inkl. Datum und Versionsangabe) für die Stände und Infrastruktur ist durch die Regionalpolizei Zofingen und durch die Stützpunktfeuerwehr Zofingen genehmigen zu lassen. Der Plan ist spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Für Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3.50 m Breite (4.00 m in den Rädern) und 3.80 m Höhe freizuhalten (Vordächer sind zu berücksichtigen). Besonderheiten in der Altstadt Zofingen sind zu beachten (siehe Kapitel 5).

Bei Belegung einer Zivilschutzanlage (ZSA Ost bzw. BSA West) oder der Militärunterkunft Rosengarten bildet die entsprechende Hausordnung einen integrierten Bestandteil der Gesamtbewilligung der Stadt Zofingen.

Allfällige kantonale Brandschutzbewilligungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) bilden einen integrierten Bestandteil der Gesamtbewilligung der Stadt Zofingen.

Fluchtwege

Fluchtwege aus Gebäuden dürfen durch Zeltbauten oder dergleichen nicht beeinträchtigt werden.

Alle Notausgänge und Abschränkungen, die in Notfallsituationen geöffnet werden müssen (z. B. Baustellen- oder Festgeländeabschränkungen), müssen während der gesamten Dauer des Anlasses mit mindestens einer instruierten und entsprechend ausgerüsteten Person besetzt sein.

Feuer / Heizen / Grill / Gasgeräte

Bei Verwendung von Feuerschalen, Fackeln, Finnenkerzen etc. ist zu beachten, dass diese gegen das Umstürzen gesichert sind, seitlich 3.00 m Abstand zu Gebäuden und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien aufweisen. Dachvorsprünge sind zu berücksichtigen.

Vor dem Verlassen von Feuerschalen, Fackeln, Finnenkerzen, Feuerstellen etc. ist seitens Veranstalter sicherzustellen, dass diese komplett gelöscht sind.

An bezeichneten Feuerstellen sowie bei Gasgrills oder gasbetriebenen Kochstellen sind während des Betriebes geeignete und einsatzbereite Löschmittel (Wasser, Feuerlöscher etc.) in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

In geschlossenen Räumen (inkl. Zelten) dürfen keine Flüssig-Gasflaschen zu Koch- und Heizzwecken verwendet werden.

Gasstrahler und dergleichen müssen im Strahlungsbereich einen Sicherheitsabstand von 2.00 m aufweisen.

Das Steigenlassen von Heissluftballons, Himmels- / Skylaternen (gekaufte und selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.

Zelt- und Fahrnisbauten

Zelt- und Fahrnisbauten (inkl. Party- und Schnellaufbauzelte) sind mit entsprechendem Gewicht zu sichern und müssen den Naturgefahren (Wind, Schnee, Hagel, Blitz) standhalten.

4. Geltende Brandschutzvorschriften

Bei der Planung von Veranstaltungen sind die jeweils aktuell gültigen Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen und bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung von Vorschriften, Merkblättern, Richtlinien, Normen und Vollzugshilfen stellt ein Auszug der gültigen Brandschutzvorschriften dar und ist ein fester Bestandteil der Veranstaltungsbewilligung.

4.1 VKF – Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (Auszug)

- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Brandschutzrichtlinie)
- Flucht- und Rettungswege (Brandschutzrichtlinie)
- Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen (Brandschutzmerkblatt)
- Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte (Brandschutzrichtlinie)

Aktuelle Ausgabe unter: [Vorschriften 2015](#)

4.2 AGV – Aargauische Gebäudeversicherung (Auszug)

- Temporäre Veranstaltungen (Merkblatt)

Aktuelle Ausgabe unter: <https://agv-ag.ch/praevention/brandschutz/dokumente/>.

4.3 Arbeitskreis LPG

- Sichere Verwendung von Flüssiggas – Reglement für Veranstaltungen

Aktuelle Ausgabe unter: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads/>.

4.4 SIA Norm

- SN/EN Norm 13200-1:2019 Zuschaueranlagen (Die Norm gilt für ortsfeste und temporäre, offene sowie überdachte Zuschaueranlagen in denen Sport- und andere Veranstaltungen stattfinden. Sie legt die Kriterien für die Bemessung und den Ausbau der Fluchtwege fest.)

5. Besonderheiten Altstadt Zofingen

5.1 Notfallzufahrten

Die Notfallzufahrten für die Blaulichtorganisationen sind gemäss nachfolgendem Plan zwingend einzuhalten (vgl. Plan unter 5.3). Dabei ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3.50 m Breite (in den Radien 4.00 m) und 3.80 m Höhe freizuhalten. Vordächer von Gebäuden sind zu berücksichtigen. Bei Marktständen ist dies durch Herunterklappen der Vordächer zu gewährleisten.



5.2 Sperrflächen für temporäre Bauten

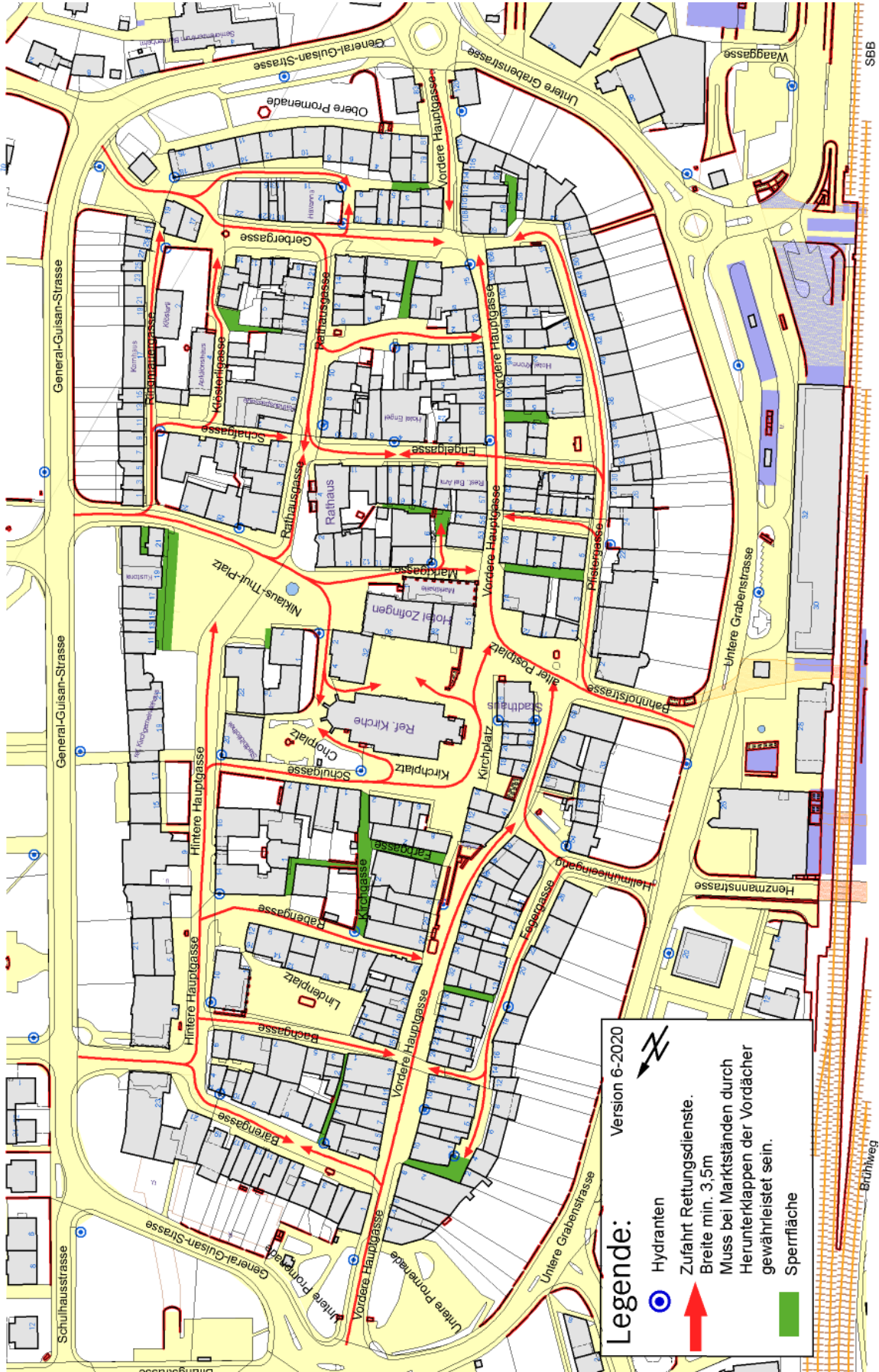
Auf den gemäss nachfolgendem Plan ersichtlichen Sperrflächen innerhalb der Altstadt Zofingen ist das Aufstellen jeglicher Bauten, Marktstände, Festzelte, Fahrnisbauten nicht gestattet.



ZOFINGEN

Stützpunktfeuerwehr

5.3 Plan Notfallzufahrten und Sperrflächen Altstadt Zofingen



Stützpunktfeuerwehr

Feuerwehrmagazin | Funkenstrasse 5 | 4800 Zofingen | feuerwehr-zofingen.ch
feuerwehr@zofingen.ch | 062 745 00 70